

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) von Zugmaschinen

Stand 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System
- J. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1. Merkmale zur Beitragsberechnung
- 2. Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)
- 3. Art und Verwendung von Fahrzeugen

Sondereinbarungen

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
Kfz-Bonus-Klausel
Kfz-Haftpflichtversicherung SB
Rabatt-Schutz
Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a. Personen verletzt oder getötet werden,
- b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,

- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.

A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz im Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner. Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person (z.B. AG oder Verein), gilt der Versicherungsschutz für ihre im Handelsregister eingetragenen Vertreter (z.B. Vorstände). Ist die Versicherungsnehmerin eine Personengesellschaft (z.B. GbR, GmbH, OHG), gilt der Versicherungsschutz für den bzw. die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter oder Geschäftsführer.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung gemäß § 13 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung dienen (z.B. Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt oder Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.5.10 Während der vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise besteht für das angemietete, versicherungspflichtige Selbstfahrervermietfahrzeug im Rahmen der Urlaubszusatzversicherung nach A.1.4.3 bis A.1.4.5 kein Versicherungsschutz, soweit für Ihr bei uns versichertes Fahrzeug lediglich die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart sind.

Die Regelungen nach A.1.5.1 bis A.1.5.9 gelten für das angemietete Fahrzeug entsprechend.

A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) und, sofern vereinbart, A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie strassenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Lackierungen, Beschriftungen sowie folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind beitragsfrei mitversichert:

- a. fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile sowie der dem Antrieb eines Fahrmotors dienende, aufladbare Speicher für elektrische Energie (Akku/Akkumulator). Versichert sind, in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko), insbesondere auch Bedienfehler beim Aufladen des Akkus, sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung. Bei Austausch des Akkus richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre. Wir nehmen im ersten und zweiten Betriebsjahr vom Kaufpreis des Ersatzakku einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % pro Betriebsjahr vor. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen Abzug von jeweils 10 % vor.
- b. fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug),
- c. im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Ersatzrad, Sicherungen, Glühlampen),
- d. folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Schneeketten und Kindersitze,
- e. nach a. bis d. mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- f. Container, Absetz-Mulden, Wechselbrücken (mit Plane und Spriegel, oder offener Kasten/Pritsche), die durch entsprechende Halterungen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind
- g. fest eingebaute Navigationssysteme, technische Kommunikations- und Leitsysteme, Multifunktionssysteme, Telekommunikations- oder Verkehrsleitanlagen, digitaler Fahrtenschreiber, Router, WLAN und Fahrzeuggeräte z.B. für Toll Collect: Bei Ersatz der Systeme wegen Entwendung, Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens- unter Berücksichtigung von Rabatten für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares in gleicher Ausführung.
- h. mobile Navigationsgeräte, aber nur im Fall Entwendung, Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden in Folge eines Ereignisses nach A.2.2.2 (Entwendung) oder nach A.2.3.2 (Unfall), sofern anderweitig kein Versicherungsschutz besteht und die Geräte bei Schadenseintritt mit dem Fahrzeug durch eine Halterung verbunden sind oder sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Handschuhfach befinden; nicht versichert sind Kombinationsgeräte mit Navigations-Funktion. Der Anschaffungspreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf des Geräts nachzuweisen. Die Höhe der Entschädigung beträgt entsprechend dem Alter des Navigationsgeräts
 - in den ersten 12 Monaten maximal EUR 300,-,
 - nach 12 bis zu 24 Monaten maximal EUR 200,-,

- nach 24 bis zu 36 Monaten maximal EUR 100,-,
- nach 36 bis zu 48 Monaten maximal EUR 50,-,

Versicherbare Aufbauten

A.2.1.3

Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Aufbauten und Teile können jeweils durch ausdrückliche bzw. gesonderte Vereinbarung mitversichert werden:

- a. Kranaufbauten zum Be- und Entladen ab einem Hubmoment von 8 Metertonnen,
- b. Kühlaggregate und andere Thermo- oder Iso-Aufbauten,
- c. Spezialaufbauten (z.B. Silo- oder Tankaufbauten)
- d. Wohnraumaufbauten
- e. Wechsellaufbauten, ausgenommen die unter A.2.1.2 f.) "beitragsfrei" aufgeführt sind

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z.B:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkrufempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche,
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- Mitnahmestapler, die ausschließlich zum Be- und Entladen des versicherten Fahrzeugs verwendet werden
- PC, Laptop, Pocket-/Tablet-PC, Smartphones, MP3-Player,
- Reisegepäck,
- sonstige Ersatzteile,
- sonstige persönliche Gegenstände der Insassen,
- Straßenkarten, Autoatlas,
- Vignetten

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und Aufbauten durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch

berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Mutwillige Beschädigungen in Zusammenhang mit der Entwendung sind keine Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung, sondern Ereignisse gemäß A.2.3.3 (Fahrzeugvollversicherung).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Schnee- bzw. Eislawinen, Dachlawinen oder Schneedruck;
- Erdbeben, Muren- bzw. Murengang oder Steinschlag;
- Erdbeben.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Definitionen für Naturgewalten:

- a. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
- b. Schnee- bzw. Eislawinen oder Dachlawinen sind an Berghängen oder von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee und Eismassen
- d. Erdbeben bzw. Muren(gang) oder Steinschlag ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins oder Erdmassen.
- e. Erdfall ist der plötzliche Einsturz des Untergrunds in Folge eines durch chemische und/oder physikalische Verwitterungsvorgänge entstandenen darunterliegenden Hohlraums
- f. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen
- g. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.5 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten (z.B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000,- mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht werden. Hieraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug (z.B. durch Überhitzung des Motors infolge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 10.000,- mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck- und Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz und Kamerasystemen, Solarmodulen, Monitore, Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert. Eine Entschädigung erbringen wir im Reparaturschadenfall

nur gegen Vorlage der Reparaturrechnung.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und Aufbauten durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall, Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden, sowie Schäden zwischen ziehenden und gezogenem Fahrzeug, Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden, Schäden auf Grund Bedienungsfehler sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung, insbesondere auch beim Aufladen des Akku eines Elektrofahrzeuges, sind im Rahmen der Sondervereinbarung „Brems-, Betriebs- und Bruchschäden“ mitversichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einem Schiff, Havarie grosse

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- a. das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
- b. das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird, oder
- c. das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.5 befindet.

Sollten Ihnen auf Grund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, so haften wir subsidiär.

Hacker- und Cyberangriff

A.2.3.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.5.1 Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, An- und Abmeldekosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Versichern Sie nach Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs anstelle des versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen behördlichen An- und Abmeldekosten, jedoch höchstens bis zu EUR 150,-.

Neupreis- oder Kaufpreisschädigung in der Fahrzeugvollversicherung bei Totalschaden durch Unfall oder Brand und bei Totalentwendung

A.2.6.1.2 Keine Regelung

GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing und bei kreditfinanzierten Fahrzeugen in der Fahrzeugvollversicherung, sofern vereinbart

A.2.6.1.3 Nach Totalschaden aufgrund Schadenereignis der Fahrzeugvollversicherung gemäß A.2.3.2 bis A.2.3.6 oder Totalentwendung erbringen wir, falls vereinbart, die nachfolgenden Leistungen:

- GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing: Bei vorzeitiger schadenbedingter Aufhebung des Leasingvertrages für das versicherte Fahrzeug ersetzen wir den Differenzbetrag, der zwischen dem Ablöswert am Tag des Schadeneintritts und dem Wiederbeschaffungswert entsteht.
- GAP-Deckung bei kreditfinanzierten Fahrzeugen: Bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Finanzierungsvertrages mit einem Kreditinstitut zur ausschließlichen Finanzierung des versicherten Fahrzeugs ersetzen wir den Differenzbetrag, der zwischen der zum Schadentag verbleibenden Rest-Finanzierungsforderung und dem Wiederbeschaffungswert entsteht.

Der Höchstbetrag für diese GAP-Deckungs-Leistungen beläuft sich auf maximal 30% des Wiederbeschaffungswerts. Reguliert wird eine GAP-Deckung auf der Grundlage eines Leasing- bzw. eines Finanzierungsvertrages mit marktüblichen Konditionen. Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns den Leasing- oder Finanzierungsvertrag vorlegen sowie die Schlussabrechnung des Leasing- bzw. Kreditgebers. Nicht versichert sind Erhöhungen der Forderungen des Leasing- oder Kreditgebers auf Grund nicht reparierter Vorschäden oder auf Grund Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, Wertminderung, bereits fällige aber unbezahlte Leasing- oder Finanzierungsraten und Verzugszinsen. Soweit im Schadenfall ein Dritter, der Leasinggeber oder der Kreditgeber Ihnen gegenüber auf Grund gesetzlicher Regelung, eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsversprechen vor.

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten. Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus eines Elektrofahrzeuges ersetzen wir bis zu EUR 1.000,-.

Fahrzeugtransport nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.5 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadensort bis zur nächstgelegenen Werkstatt. Die Kosten werden im Rahmen der Obergrenze nach A.2.6.2.2 (Wiederbeschaffungswert) erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Bergen der Ladung. Das Abschleppen und Bergen eines Anhängers ist nur über die Fahrzeugversicherung des Anhängers versichert.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Überführungskosten für ein Neufahrzeug nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugvollversicherung

A.2.6.1.6 Versichern Sie nach Totalschaden oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein Neufahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugvollversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen und

vom Hersteller oder Autohaus berechneten Überführungskosten, jedoch höchstens bis zu EUR 1.000,-.

A.2.6.2 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.2.1 Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.2.2 **Wiederbeschaffungswert** ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.2.3 **Restwert** ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Ersatz der Reparaturkosten

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
- Wird das Fahrzeug nicht repariert, bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, abzüglich des Restwertes nach A.2.6.2.3.

Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) sowie erforderliche Kosten für das äußere Ansehen werden nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und den Fahrzeugtransport vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Bergen der Ladung. Das Abschleppen und Bergen eines Anhängers ist nur über die Fahrzeugversicherung des Anhängers versichert. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugversicherung auf einen dem Alter bzw. der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung entsprechenden Abzug (neu für alt). Ausnahme: Bei Austausch des Akkus eines Elektrofahrzeuges richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre gemäß A.2.1.2.a.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Abzugsfähigkeit nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Entwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss inklusive der Kosten von werterhöhenden Umbauten, Lackierungen, abzüglich des Restwerts. Maßgeblich ist in allen Fällen die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern in einer von uns empfohlenen Partnerwerkstatt durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Überführungskosten, Standgeld, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel unsere Leistungen von diesem nicht zurück. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine sonstige in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht haben, oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Trackingdays

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrten an Trackingdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten, offenen wie auch geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder durch diese verursachte Maßnahmen der Staatsgewalt.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Erleiden Sie oder eine andere in der Kfz-Unfallversicherung versicherte Person einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalssystem

keine Regelung

Fahrer-Unfallversicherung

keine Regelung

Was versteht man unter berechtigten Insassen (versicherte Personen)?

A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrer-Unfallversicherung

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrer-Unfallversicherung sind versichert:

- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer des versicherten Fahrzeugs,
- Sie, der Inhaber oder Eigentümer der Versicherungsnehmerin (Firma), sofern das Fahrzeug ausschließlich gewerblich genutzt wird.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.3.1 In der Kfz-Unfallversicherung besteht für versicherte Personen Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden kann. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Mehrleistung in der Fahrer-Unfallversicherung

A.4.5.4 Hat sich der Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Fahrers ereignet und hat der Unfall zu seiner Invalidität geführt, zahlen wir ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad

- von mindestens 70 % die doppelte,
- von mindestens 80 % die zweieinhalbfache,
- von mindestens 90 % die dreifache

Invaliditätsleistung, jedoch höchstens EUR 600.000,- inklusive der benannten Mehrleistung.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe. Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens EUR 10.000,-. Bei der Versicherung nach dem

Pauschalsystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbetrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 1 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch höchstens bis zu der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung ab dem Tag des Unfalls an gerechnet:

- in Höhe der versicherten Summe, längstens jedoch für vier Jahre,
- in Höhe der doppelten versicherten Summe, längstens jedoch für 150 Tage.

A.4.8 Kosten für kosmetische Operationen

Voraussetzungen

A.4.8.1 Voraussetzung für die Zahlung ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen hat. Als kosmetische Operation gilt ein nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführter ärztlicher Eingriff mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

Die kosmetische Operation muss innerhalb von vier Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.

A.4.8.2 Soweit ein Dritter der versicherten Person gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrages zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Art der Leistung

A.4.8.3 Unterzieht sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation, übernehmen wir folgende Kosten:

- nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

Kein Anspruch besteht auf Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Höhe der Leistung

A.4.8.4 Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten bis maximal EUR 10.000,-.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.9.1 Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Umfang geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.10.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder durch diese verursachte Maßnahmen der Staatsgewalt.

Schäden durch Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen, das wir Ihnen durch Zusendung des Versicherungsscheins abgeben.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie bzw. die mitversicherten Personen nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen die zur behördlichen Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn wir oder die bevollmächtigten Personen Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung beginnt die vorläufige Deckung spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeugversicherung

B.2.2 In der Fahrzeugversicherung und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie unser Angebot unverändert angenommen, und den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit schriftlich zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort, unsere Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Jahresbeitrags, der sich für das versicherte Fahrzeug zum Beginn der vorläufigen Deckung aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

C. Beitragszahlung

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens innerhalb von zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 bis C.3 finden entsprechende Anwendung.

Änderung der vereinbarten Zahlungsperiode

C.4.3 Monatliche Zahlungsperiode setzt voraus, dass die Beiträge auf Grund eines uns wirksam erteilten SEPA-Mandats von dem von Ihnen benannten Konto abgebucht werden können. Ist das SEPA-Mandat nicht wirksam, oder wird es widerrufen, gilt vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart; bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode.

Ist vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, kann der Abruf vom Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsraten erfolgen.

C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen

Saisonkennzeichen

C.5.1 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Monatliche Zahlungsperiode kann vereinbart werden. Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten.

Saisonbeitrag

C.5.2 Der Beitrag für ein Saisonkennzeichen errechnet sich entsprechend der Dauer des in der Saison tatsächlich gewährten Versicherungsschutzes anteilig aus dem jeweils vereinbarten jährlichen Zahlungsperiodenbeitrag.

Vorzeitiges Vertragsende

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag während der Saison, oder wird das versicherte Fahrzeug während der Saison veräußert, oder fällt das versicherte Fahrzeug während der Saison weg, errechnet sich der Saisonbeitrag lediglich bis zum vorzeitigen Vertragsende - anteilig der Saisondauer bis zu diesem Zeitpunkt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund §117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach §116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.4.11.2 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.4.11.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt.

Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die jeweils gesetzlich geregelten Mindestversicherungssummen.

Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 1000,- beträgt, selbst reguliert haben oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500,-, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic

Keine Regelung

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalles innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall Ihren Tod oder den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung hat in Schriftform zu erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Blutprobe und / oder Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a. unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b. den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,

c. die Unfallfolgen möglichst zu mindern,

d. darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,

e. sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstauffalls, tragen,

f. Ärzte, die Sie oder mitversicherte Personen - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

Nachweis im Todesfall

E.5.4 Versterben Sie oder eine mitversicherte Person, ist uns dies durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungen hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltend machen von Ansprüchen durch den Inhaber oder Eigentümer einer Firma in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.4 b.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen, oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Keine Regelung

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben. In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu

lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt für die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Kfz-Unfallversicherung bestand, erlischt diese Versicherung zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Fahrzeugversicherung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 oder Beitrag und führen diese Änderungen insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.8 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung keine Beitragserhöhung bewirkt. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Betreffen die Änderungen nach J.7 die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- oder Kfz-Unfallversicherung, können Sie durch ausdrückliche Erklärung die Kündigung auch auf die übrigen Versicherungsarten erstrecken.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats

seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- sowie die Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Kfz-Unfallversicherung bestand, erlöschen diese Versicherungsarten zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung können wir den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird, oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum oder einem sonstigen, nicht frei zugänglichen Gelände) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Dies gilt bereits für Zulassungsfahrten. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Zulassungsfahrten gilt H.3.2.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks, mit einem vorab von der Zulassungsstelle zugeteilten, ungestempelten Kennzeichen,
 - zur Anbringung der Stempelplakette oder
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfungauf direktem Weg ausgeführt werden.
- nach Entfernung der Stempelplakette, mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung, des Fahrzeugs innerhalb Deutschlands erfolgen.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Klasse 0 und Malus-Klasse (M)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine nachfolgend beschriebene SF-Klasse, Klasse 0 bzw. Malus-Klasse (M) und der sich daraus ergebende, nachfolgend beschriebene Beitragssatz nach der Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen:

I.1.1 SF-Einstufung

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvollversicherung
30 Kalenderjahre	SF 30	20 %	20 %
29 Kalenderjahre	SF 29	21 %	21 %
28 Kalenderjahre	SF 28	21 %	21 %
27 Kalenderjahre	SF 27	21 %	21 %
26 Kalenderjahre	SF 26	22 %	21 %

25 Kalenderjahre	SF 25	22 %	21 %
24 Kalenderjahre	SF 24	23 %	21 %
23 Kalenderjahre	SF 23	23 %	22 %
22 Kalenderjahre	SF 22	24 %	22 %
21 Kalenderjahre	SF 21	24 %	22 %
20 Kalenderjahre	SF 20	25 %	22 %
19 Kalenderjahre	SF 19	25 %	23 %
18 Kalenderjahre	SF 18	26 %	23 %
17 Kalenderjahre	SF 17	27 %	23 %
16 Kalenderjahre	SF 16	28 %	24 %
15 Kalenderjahre	SF 15	28 %	24 %
14 Kalenderjahre	SF 14	29 %	24 %
13 Kalenderjahre	SF 13	31 %	25 %
12 Kalenderjahre	SF 12	32 %	25 %
11 Kalenderjahre	SF 11	33 %	26 %
10 Kalenderjahre	SF 10	35 %	27 %
9 Kalenderjahre	SF 9	37 %	27 %
8 Kalenderjahre	SF 8	39 %	28 %
7 Kalenderjahre	SF 7	41 %	29 %
6 Kalenderjahre	SF 6	44 %	30 %
5 Kalenderjahre	SF 5	47 %	31 %
4 Kalenderjahre	SF 4	51 %	33 %
3 Kalenderjahre	SF 3	56 %	35 %
2 Kalenderjahre	SF 2	62 %	37 %
1 Kalenderjahr	SF 1	70 %	40 %
-	SF ½	75 %	43 %
-	0	90 %	45 %
-	M	134 %	62 %

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Keine Regelung

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

Schließen Sie für ein unter I.1 genanntes Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6.

Befindet sich die Kfz-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Fahrzeugvollversicherung in einer Malus-Klasse (M), wird die Fahrzeugvollversicherung ab Beginn in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Keine Regelung

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Keine Regelung

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.

Sonderregelung bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Ist der Vertrag zum 1. Januar unterbrochen, erfolgt die Neueinstufung nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung unterbrochen war. Berücksichtigt werden hierbei auch Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes gemeldet werden. Maßgeblich für die Neueinstufung sind in diesem Fall die Regelungen der zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung gemeldet werden, führen erst in dem der Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr zu einer Rückstufung.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag entsprechend der Tabelle nach I.1 in die nächste bessere SF-Klasse eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder Malus-Klasse (M)

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 sowie aus einer M-Klasse bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen.

I.3.4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 30	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 29	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 28	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 27	SF 12	SF 3	0	M
SF 26	SF 12	SF 3	0	M
SF 25	SF 11	SF 3	0	M
SF 24	SF 11	SF 3	0	M
SF 23	SF 10	SF 3	0	M
SF 22	SF 10	SF 3	0	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	M
SF 20	SF 9	SF 3	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 5	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

I.3.4.2 Fahrzeugvollversicherung

Rückstufung aus Klasse	Bei einem Schaden	Bei zwei Schäden	Bei drei Schäden	Bei vier und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 1	M	M
SF 29	SF 8	SF 1	M	M
SF 28	SF 8	SF 1	M	M
SF 27	SF 8	SF 1	M	M
SF 26	SF 8	SF 1	M	M
SF 25	SF 8	SF 1	M	M
SF 24	SF 7	SF 1	M	M
SF 23	SF 7	SF 1	M	M
SF 22	SF 7	SF 1	M	M
SF 21	SF 6	SF ½	M	M
SF 20	SF 6	SF ½	M	M
SF 19	SF 6	SF ½	M	M
SF 18	SF 6	SF ½	M	M
SF 17	SF 5	SF ½	M	M
SF 16	SF 5	SF ½	M	M
SF 15	SF 5	SF ½	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 3	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenergebnis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten.

Dazu zählen nicht vom Versicherer in Auftrag gegebene Kosten für Rechtsberatung, Prozesse und Gutachten sowie Gutachten auf Grund richterlicher Anordnung (§ 402 ff. Zivilprozessordnung - ZPO).

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a. wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung – gilt nicht bei Gespansschäden – Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden
- b. wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben
- c. der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet
- d. wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden
- e. Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat

- f. wir in der Fahrzeugversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der GAP-Deckung oder Übernahme der Vorfälligkeitsentschädigung nach A.2.6.1.3 erfüllen

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Zuschlag für mehrere Schäden

I.4.2.3 Melden Sie uns in der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehrere Schadenereignisse, können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs je Versicherungsart Zuschläge vereinbaren.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als EUR 1.500,- beträgt. Erstatte Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder auch innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Zugangs der Mitteilung folgt, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie versichern Ihr Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs.

Rabatttausch bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeugs

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Rabatttausch bei Erwerb eines weiteren Fahrzeugs

I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a. Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Kleinkrafträder mit amtlichen Kennzeichen, Krafträder, Wohnmobile, gewerblich oder privat genutzte Quads/ATVs, landwirtschaftlich genutzte Quads/ATVs, Trikes, dreirädrige Fahrzeuge, vierrädrige Fahrzeuge, Fun-Fahrzeuge (Buggy, Roadkart, Go-Kart) sowie Bautruppwagen, Bestattungswagen, Bürofahrzeuge, Hub- und Gabelstapler, Fahrzeuge für Tiere zu Sportzwecken z.B. Pferdetransporter, Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Werkstattwagen, Multifunktionsfahrzeug und Teleskopstapler.

b. Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c. Obere Fahrzeuggruppe:

Abschleppwagen und Pannenhilfsfahrzeuge, Feuerwehrkraftfahrzeuge mit Ausnahme von Gerätewagen und Gruppenwagen (Mannschaftswagen), Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Omnibusse, Viehtransporter.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lieferwagen im Kurier- oder Postdienst oder einem Lieferwagen, der zur entgeltlichen Warenauslieferung genutzt wird, auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr.

Fahrzeuge, bei denen eine Übertragung nur eingeschränkt möglich ist

Soweit es sich um ein nachstehend genanntes Fahrzeug handelt, ist eine Übertragung nur möglich, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird:

- Landwirtschaftliche Zugmaschine, landwirtschaftlich genutztes Quad/ATV
- Hub- und Gabelstapler,
- Teleskopstapler

I.6.2.2 Gehören die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, keiner Fahrzeuggruppe nach I.6.2.1 an, kann der Schadenverlauf nur übertragen werden, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht und Fahrzeugvollversicherung

I.6.2.3 Besteht oder bestand innerhalb des letzten Jahres für das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf nach I.6.1 übernommen werden soll eine Fahrzeugvollversicherung, können die Schadenverläufe der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nur zusammen übernommen werden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, oder um Ihre Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel oder um Ihre Geschwister. Die Übertragung des Schadenverlaufs ist auch dann möglich, wenn die andere Person eine, mit Ihnen in Zusammenhang stehende, juristische Person oder Unternehmen ist;
- b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den

entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die jeweiligen Fahrzeuge der anderen Person waren.

- c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabatttausch nach I.6.1.2 oder I.6.1.3

I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einem Rabatttausch, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, überwiegend von demselben Personenkreis gefahren wird. Zur Glaubhaftmachung ist eine schriftliche Erklärung von Ihnen erforderlich.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme der Sonderersteinstufung nach I.6.1.1 bis I.6.1.3

I.6.2.6 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einer Sonderersteinstufung nach I.2.2.2 es sei denn, Ihr Vertrag, für den die Sonderersteinstufung galt, endete durch Kündigung nach B.2.5, G.2.1, G.3.1, G.2.3, G.3.3, und § 38 VVG, oder auf Grund B.2.4 oder Rücktritt nach § 37 VVG.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung

I.6.4.1 Ist der Vertrag, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, zum Zeitpunkt der Übernahme beendet (Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall), gilt:

- Ist der Vertrag höchstens ein Jahr beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Vertrag nicht beendet worden.
- Ist der Vertrag mehr als ein Jahr, aber nicht länger als zehn Jahre beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Ist der Vertrag seit mehr als zehn Jahren beendet, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr

I.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- War der Vertrag nicht länger als ein Jahr beendet, wird er entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag länger als ein Jahr beendet war, im Kalenderjahr der Übernahme jedoch mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestand.
- War der Vertrag länger als ein Jahr beendet und bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse oder Klasse 0 ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Im Übrigen können auch Sie selbst von uns während der Vertragsdauer und bei Beendigung des Vertrags Auskunft über den Schadenverlauf erhalten.

Abgabe von Schadenverläufen nach Sonderersteinstufungen

I.8.3 Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen nach I.2.2 werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Keine Regelung

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist ausschließlich die Wohnsitz-Postleitzahl des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Wir sind berechtigt, mit der Bewertung, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat, einen unabhängigen Treuhänder zu beauftragen. Ändert sich der Schadenbedarf dieser Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

J.3 Jährliche Fahrleistung

Keine Regelung

J.4 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2. sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der

bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.
Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.
Dies gilt für die Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung entsprechend.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssumme zu erhöhen.
Die geänderten Beiträge werden ab dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhte Deckungssumme gelten. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, ist für diese Zeit der erhöhte Beitrag zu entrichten.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung sowie die Faktoren für einzelne oder für alle im Tarif vorgesehenen Risikomerkmale zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen und ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Risiko gewährleisten. Wir sind berechtigt, dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigen zu lassen.
Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.

K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.1.1.1 Verändern Sie oder mitversicherte Personen Merkmale, die die Beitragsberechnung gemäß Anhang 1 bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.1.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahreralter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Keine Regelung

K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Angaben bei Angebotsanforderung

K.1.3.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, unsere Fragen zu den im Versicherungsschein aufgeführten Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Angaben zu Änderungen

K.1.3.2 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich

anzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.1.3.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.1.3.4 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen würden.

Scheitern einer Abbuchung, Beitragsberichtigung

K.1.3.5 Haben Sie der Einziehung im Wege des Lastschriftverfahrens zugestimmt und das Scheitern einer Einziehung nicht zu vertreten, so gilt der vereinbarte Beitrag unverändert.

Widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, oder haben Sie zu vertreten, dass die vereinbarten Beiträge nicht rechtzeitig abgebucht werden können, müssen Sie ab der nächsten, der Abbuchung folgenden Fälligkeit die Beiträge zahlen, die sich ohne Zustimmung zum Lastschrifteinzug aus dem Tarif ergeben.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.1.3.6 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.1.3.1 und K.1.3.2 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt haben.

Folgen von vorsätzlichen Verstößen gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1

K.1.3.7 Haben Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1 verstoßen, die eine Beitragssenkung ermöglichten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen.

Gefahrguttransporte gemäß Anhang 1 Ziffer 1.2

K.1.3.7.1 Verstoßen Sie bei der Verwendung des versicherten Fahrzeuges gegen Ihre zu Gefahrguttransporten im Versicherungsschein dokumentierten Angaben und hätte sich hierdurch ein höherer Beitrag ergeben, gilt:

- Sie müssen uns rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Beitrag des für genehmigungspflichtige Gefahrguttransporte geschuldeten Jahresbeitrages bezahlen.
- Sie müssen uns zusätzlich zur Beitragserhöhung nach Absatz a. eine Vertragsstrafe in zweifacher Höhe des für genehmigungspflichtige Gefahrguttransporte geschuldeten Jahresbeitrages bezahlen.

Die Vertragsstrafe ist nur einmal fällig, auch wenn mit dem versicherten Fahrzeug mehrere Transporte durchgeführt werden.

K.1.3.8 Verhängen wir eine Vertragsstrafe nach K.1.3.6 oder K.1.3.7, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1,
- Leistungsfreiheit, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem in der Angebotsanforderung angegebenen Zweck verwendet wird nach D.1.1 und D.3.1.

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 3 oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus den Fahrzeugpapieren oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich. Ergeben die Zulassungsbescheinigung, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten und wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Vorübergehende Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks

K.2.1.4 Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend als Ersatzfahrzeug für ein anderes von Ihnen bei uns versichertes Fahrzeug während dessen Reparatur verwendet (Reparatur-Ersatzfahrzeug), verzichten wir für diesen Zeitraum auch dann auf eine Beitragsberichtigung, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Angebotsanforderung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen. Dies gilt auch bei werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Die Meldepflicht während der Laufzeit des Vertrags entfällt bei Gefahrenmerkmalen, wenn diese durch Zeitablauf mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums verändert werden (z.B. Fahrzeugalter).

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen. Abweichend von K.2.1.3 Satz 1 wird die damit verbundene Beitragsänderung mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir, oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums einen Beitragszuschlag von 100% zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG.

K.3 Jährliche Fahrleistung

K.3.1 Änderung der jährlichen Fahrleistung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.3.1.1 Die Berechnung des vereinbarten Beitrags wird durch die im Versicherungsschein aufgeführte Fahrleistungsklasse bestimmt. Ändert sich die jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs, könnte sie die Grenzen der vereinbarten Fahrleistungsklasse über- oder unterschreiten.

Wir berechnen den Beitrag neu, wenn nach Ablauf eines Zeitraums von 12 Monaten unter Berücksichtigung des vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten km-Standes sowie des aktuellen km-Standes

- die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse überschritten, oder
- die km-Untergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse unterschritten wurde.

Die Neuberechnung erfolgt bereits dann, wenn innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse überschritten wird. Unsere Neuberechnung kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.3.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, ab dem die geänderte Fahrleistungsklasse gelten soll.

Hinweis: Bei unzutreffenden Angaben oder unterlassenen Anzeigen gilt K.3.2.5.

K.3.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben zu Änderungen

K.3.2.2 Sie sind verpflichtet, uns bei Veränderung der Jahresfahrleistung des Fahrzeugs die Überschreitung der km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse und den aktuellen km-Stand unverzüglich anzuzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.3.2.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob der von Ihnen angegebene km-Stand und die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Fahrleistungsklasse zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben oder fehlenden Nachweisen

K.3.2.4 Haben Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung des Fahrzeugs gemacht, oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, berechnet sich der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums aus der für Sie höchsten Fahrleistungsklasse.

Folgen von unzutreffenden Angaben, Vertragsstrafe

K.3.2.5 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und erfolgte dadurch eine Zuordnung in eine zu niedrige Fahrleistungsklasse, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn, nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht.

Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

K.4.1 Auswirkungen auf den Beitrag

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Haben Sie bereits niedrigere Beiträge gezahlt, ist der Unterschiedsbetrag von Ihnen nachzuzahlen. Haben Sie bereits höhere Beiträge gezahlt, wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet.

Führt eine Änderung des vereinbarten Beitragfälligkeitstermins durch einen Fahrzeugwechsel oder auf Grund einer Vereinbarung mit Ihnen dazu, dass wir Ihnen für mehr als 12 Monate den gleichen Beitragssatz berechnen, stellen wir den Beitragssatz auf Ihren Antrag so, wie er ohne Änderung des Fälligkeitstermins gelten würde.

K.4.2 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung

Versichern Sie Ihr Fahrzeug bei uns nach Beendigung einer Vorversicherung, sind Sie verpflichtet, unsere Fragen hierzu wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

K.4.3 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Beitragsanpassung

Weichen die Angaben des Vorversicherers von Ihren Angaben ab, werden wir die Ihnen im Versicherungsschein auf Grund Ihrer Angaben vorläufig bestätigten Schaden- bzw. Schadenfreiheitsklassen und die hieraus errechneten Beiträge rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers anpassen.

K.4.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen einer Sonderersteinstuftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Angaben bei Angebotsanforderung

K.4.4.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots unsere Fragen zu den Voraussetzungen nach I.2.2 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Überprüfung der Voraussetzungen

K.4.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach I.2.2 erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.4.4.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach I.2.2 nicht vorliegen würden.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.4.4.4 Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.4.1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben. Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.4.5 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen eines Rabatt-Schutzes

Angaben bei Angebotsanforderung

K.4.5.1 Sie sind verpflichtet, unsere Fragen zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Überprüfung der Merkmale

K.4.5.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.4.5.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz nicht erfüllt sind.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.4.5.4 Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.5.1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohn- oder Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Fax: 0800 3 699 000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können

Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend vorstehender Regelungen die Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen

1.1 Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs

- a. von dem TopGiro-Konto bei der Wüstenrot-Bank, oder
- b. von einem anderen Bankkonto

einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

1.2 Gefahrguttransporte

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer zu folgenden Zwecken verwendet wird:

- a. Niemals für Transporte von Gefahrgütern (relevante Mengen von Stoffen, die in Anlage / Tabelle A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) benannt werden), oder
- b. für Transporte von Treibstoff und leichtem Heizöl, oder
- c. für Transporte von sonstigen, in Anlage / Tabelle A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) benannten Gefahrgütern, soweit für diese Transporte **keine Fahrwegbestimmung** nach § 7 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), oder eine Genehmigung nach Atomgesetz (AtG), Sprengstoffgesetz (SprengG) oder Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erforderlich ist oder
- d. Transporte von in Anlage / Tabelle A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) benannten Gefahrgütern mit Ausnahme von Treibstoff und leichtem Heizöl im Rahmen einer für diese Transporte bestehenden **Fahrwegbestimmung** nach § 7 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), soweit hierfür keine Genehmigung nach Atomgesetz (AtG), Sprengstoffgesetz (SprengG) oder Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erforderlich ist.

1.3 Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts

Sie bestätigen uns, dass die im Versicherungsschein benannte Person Inhaber des dort benannten Schadenfreiheitsrabatts ist und Sie diesen Rabatt nutzen dürfen.

1.4 Aufbauarten

Sie bestätigen uns, dass auf dem versicherten Fahrzeug während der Vertragsdauer folgende Aufbauart vorhanden ist:

- a. Kein Aufbau,
- b. Plane und Spriegel,
- c. Kipper (auch Absetz- oder Abrollkipper)
- d. Geschlossener Kasten,
- e. Offener Kasten / Pritsche,
- f. Betonmischbirne,
- g. Bootstransport-Befestigung,
- h. Langmaterial-Befestigung,
- i. Sonstige hier nicht genannte Aufbauten, einschließlich der Spezialaufbauten, die unter A.2.1.3 a bis e genannt werden.

Sind mehrere Aufbauarten vorhanden, richtet sich der Beitrag nach dem Wagnis, für das der Tarif den höheren Beitrag in der Fahrzeugvollversicherung vorsieht (soweit vereinbart, ansonsten den höheren Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung).

1.5 Jahresfahrleistung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung des versicherten Pkw.

Hinweis: Die Jahresfahrleistung ergibt sich aus den im gesamten Kalenderjahr gefahrenen Kilometern.

1.6 Fahrassistenzmerkmale

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer mit folgenden Sicherheitseinrichtungen bzw. Fahrerassistenzsystemen ausgestattet ist und diese in Betrieb sind, sobald das Fahrzeug in Bewegung ist:

- a. Spurhalteassistent und / oder Notbremsassistent
- b. Abstandstempomat
- c. Abbiegeassistenzsystem

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die von Ihnen angegebenen Sicherheits- bzw. Fahrerassistenzsysteme in Ihrem Fahrzeug verbaut sind. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

In der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die als gewerbliche Fahrzeuge zugelassen sind nach der Berufsgruppe, in der Sie zu Vertragsbeginn tätig sind. Zur Beitragsberechnung werden Branchen in den folgenden Berufsgruppen zusammengefasst:

1 Beamte und Richter

Zum öffentlichen Dienst bzw. zur Berufsgruppe Beamte und Richter gehören:

- a. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f. Beamte, Richter und Beamte auf Zeit der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden. Ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, nicht aber freiwillige Helfer;
- g. Beamte und Richter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f genannten Beamten, Richter und Beamte auf Zeit;
- h. Pensionäre und beurlaubte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f oder 2 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

2 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gehören:

- a. Angestellte und Arbeiter der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sowie Personen, die dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden;
- b. Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 3 a genannten Angestellten und Arbeiter;

- c. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angestellte und Arbeiter, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a oder 3 b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

Angestellte und Arbeiter juristischer Personen des Privatrechts, die ursprünglich die Voraussetzungen unter 2 b erfüllt haben, jedoch wegen zwischenzeitlich erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen unter 2 b bei Vertragsbeginn nicht mehr erfüllen, gehören nicht zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

3 Sonstige Berufsgruppen und Branchen

Hierzu zählen alle Personen, die nicht unter Ziffer 1 und 2 genannt sind.

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen (§49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz, PBefG), Taxen (§47 Absatz 1 PBefG) und Pkw, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge genutzt werden.

2 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

2.1 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebsitz oder in seiner Wohnung entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

2.2 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

3. Selbstfahrervermietfahrzeuge, Händlerfahrzeuge

3.1 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und entsprechend zugelassen sind.

3.2 Händlerfahrzeuge

Händlerfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeug auf den Fahrzeughersteller oder auf den Firmensitz des Autohauses oder des Motorradhändlers zugelassen sind, jedoch überwiegend in den Verkaufsräumen bzw. auf dem Firmengelände des Händlers zu Demonstrationszwecken genutzt werden. Gelegentlich kommen sie auch auf Probefahrten im öffentlichen Straßenverkehr zum Einsatz. Ausnahmsweise werden sie gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet.

4 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet bzw. verleast werden (engl. to lease = vermieten) und auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Leasinggeber dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

5 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

5.1 Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

5.1.1 Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hubraum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).

5.1.2 Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

5.2 Krafräder werden nach folgenden Fahrzeugarten unterschieden:

- Tourer / Sporttourer,
- Sportler / Naked Bike,
- Supersportler,
- Roller,
- Harley / Custombike,
- Cruiser / Chopper,
- Enduro,
- Sonstige.

Die Zuordnung des versicherten Krafrades zu einer der vorgenannten Fahrzeugarten richtet sich nach der Bezeichnung des jeweiligen Herstellers, hilfsweise nach dem allgemeinen Verständnis der Marktteilnehmer (Händler u.a.).

6 Kleinkrafräder

Kleinkrafräder sind Krafräder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

7 Quads bzw. ATVs

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Krafrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8 Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), drei- und vierrädrige Fahrzeuge

8.1 Fun-Fahrzeuge sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8.2 dreirädrige Fahrzeuge (außer Trikes) sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit einem Hubraum über 50 ccm bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8.3 vierrädrige Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die eine Leermasse bis 400kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) aufweisen (Leermasse bei Elektrofahrzeugen ohne Akku) und maximale Nutzleistungen bis 15 kW besitzen.

9 Trikes

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

10 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

10.1 Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa, Leichtmofa, u.a.), ausgestattet entweder

mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 30ccm oder mit einem Elektromotor - maximale Motorleistung 500 Watt, und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 25 km/h (Mofa),
- bis 20 km/h (Leichtmofa),
- bis 45 km/h (u.a.),

10.2 Kleinkrafräder (Moped, Mokick, Roller, u.a.), zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor

- Hubraum maximal 50ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,

- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

10.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne von §2 Nr.12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50 ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

10.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

10.5 Fahrzeuge, die eine Prüfplakette führen müssen, Elektronische Mobilitätshilfen sowie Elektrokleinstfahrzeuge

Elektronische Mobilitätshilfen sowie Elektrokleinstfahrzeuge sind gemäß der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) Fahrzeuge wie Elektro-Tretroller oder Segways, die über eine Lenk- oder Haltestange verfügen, bis zu 20 km/h schnell sind und nicht mehr als 50 Kilogramm wiegen (nicht aber elektrifizierte Skate- oder Hoverboards).

11 Anhänger und Auflieger

Anhänger und Auflieger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

12 Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die als Anhänger-Wohnwagen oder als Sonderanhänger-Wohnwagen zugelassen sind.

13 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassen sind.

14 Lkw und Lieferwagen

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Absatz 4 Ziffer 3 PBefG).

14.1 Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

14.2 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

15 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

16 Verwendungszweck

16.1 Lieferwagen

16.1.1 *Entgeltliche Warenauslieferung (auch Post)* ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren (auch Post), die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.1.2 *Handwerksbetrieb und Kundendienst*

Handwerksbetrieb und Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt. Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.1.3 *Private Nutzung* ist die ausschließliche Nutzung des Lieferwagens in der Freizeit, auf dem Weg zur Arbeit oder im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.

16.1.4 Sonstige Zwecke

Sonstige Zwecke ist jede andere, in 16.1.1 bis 16.1.3 nicht genannte Nutzung des Lieferwagens.

16.2 Lkw, Zugmaschine, Anhänger und Auflieger

16.2.1 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens (§1 Absatz 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz). Werkverkehr ist auch die nach §2 Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnisbefreite Güterbeförderung.

16.2.2 Güterverkehr

Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche, innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung von Gütern für andere.

16.2.3 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Lkw, Anhänger oder Auflieger für andere.

16.3 Pkw

16.3.1 Fahrzeugnutzung zur Warenauslieferung und/oder im Kurier- bzw. Postdienst

Warenauslieferung ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

Kurier- bzw. Postdienst ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte.

16.3.2 Vertretung / Handelsvertretung

Vertretung / Handelsvertretung ist die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

- im Rahmen des §84 Abs.1 HGB (Vermittlung oder Abschluss von Geschäften als Handelsvertreter) oder
- im Rahmen des §93 HGB (Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren, Wertpapieren, Dienstleistungen u.a. als Handelsmakler).

16.3.3 Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst

Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens.

Hierzu gehört auch die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.3.4 Freiberufliche Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit ist die Ausübung einer Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme, Heilmasseur, Diplompsychologe, Anwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. -bevollmächtigter, beratender Volks- oder Betriebswirt, vereidigter Buchrevisor, Ingenieur, Architekt, Chemiker, vereidigter Sachverständiger, Lotse, Journalist, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildender Künstler, Schauspieler, Lehrer oder Erzieher, soweit die Berufstätigkeit hauptberuflich und ausschließlich freiberuflich im Sinne von §18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt wird (auch in leitender und eigenverantwortlicher Position mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte).

16.3.5 Sonstige Tätigkeit

Sonstige Tätigkeit ist jede andere, in 16.3.1. bis 16.3.4 nicht genannte Verwendung.

17 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und

Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

18.1 Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Busverkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

18.2 Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen. 18.3 Sonstige Omnibusse Omnibusse, die weder im Linienverkehr, noch im Gelegenheitsverkehr verwendet werden (z.B. Hotelomnibusse, Werkomnibusse).

18.3.1 Hotelomnibusse

Hotelomnibusse sind Omnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

18.3.2 Werkomnibusse und Schulomnibusse

Werkomnibusse sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Schulomnibusse sind Werkomnibussen gleichgestellt.

19 Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft

19.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen, Raupenschlepper, Quads und ATVs, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder, falls diese Steuerbefreiung nicht gegeben ist, die

- a. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (auch zur Tierhaltung)
 - b. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
 - c. zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
 - d. von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden. oder
 - e. für gelegentliche Fahrten zu Oldtimer- bzw. Schleppertreffen
 - f. für genehmigte Brauchtumsfahrten
- genutzt werden.

19.2 Landwirtschaftliche Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, siehe 19.1.

19.3 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeug ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

21 Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug zugelassen sind, und - unabhängig von ihrer Zulassung - auf Grund ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug gelten.

22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrerausbildung dienen und dazu geeignet sind.

Sondereinbarung Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Stand 01.07.2019

1 Was ist versichert?

1.1 Versicherungsschutz besteht in der Fahrzeugvollversicherung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden am im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sowie den gemäß A.2.1.3 AKB mitversicherten, mit dem Fahrzeug verbundenen Anbauteilen bis zu der für diese vereinbarten Höchstentschädigung. Hierzu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden oder Schäden auf Grund Bedienungsfehler, sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung, insbesondere auch beim Aufladen des Akku eines Elektrofahrzeuges.

2. Was ist nicht versichert?

2.1 Nicht versichert sind:

- a. Motor einschließlich Kraftstoff-, Kühl- und Auspuffanlage. Teile in diesem Sinne sind z.B. Anlasser, Lichtmaschine, Kompressor, Turbolader, Motorbremse, Ölpumpe, Ölwanne, Partikelfilter, Zylinderkopf, Katalysator.
- b. Getriebe einschließlich Antriebswelle, Gelenkwelle, Differenzial und Achsen, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen; Teile in diesem Sinne sind z.B. Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Hydraulikpumpen, Verteilergetriebe, Ausgleichsgetriebe und Nebengetriebe, Retarder, Drehmomentwandler, Kardanwelle einschließlich Zwischenlager, Kupplungen und Befestigungsteile.
- c. Ersatzteile, die mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden sind; das Gleiche gilt für Zubehörteile.
- d. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Reifen, Batterie), es sei denn, dass diese Teile auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am Akku eines Elektrofahrzeuges aufgrund chemischer Reaktionen, sowie für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung oder durch Materialänderung im Laufe der Zeit entstehen, (beispielsweise eine je nach Alter des Akkus eintretende Leistungsminderung). Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an einem Akku durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für

- a. Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben, Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübeln, Kardenbeläge,
- b. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Teile auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.1 Nicht versichert sind Schäden

- a. die auf normale oder vorzeitige Abnutzung oder auf übermäßige Beanspruchung, allmähliche Einwirkung sowie Verschleiß zurückzuführen sind.

- b. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich entscheidet, bekannt sein mussten;
- c. durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d. die eine unmittelbare Folge sind
 - zwangsläufiger, sich dauernd wiederholender Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes,
 - übermäßiger Bildung von Rost, bzw. des Ansatzes von Kesselstein,
 - Schlamm oder sonstiger Ablagerungen.

Wird infolge eines solchen Schadens (a-d) ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, kommen wir bedingungsgemäß für den Schaden auf, es sei denn, dieses Fahrzeugteil ist aus den vorgenannten Gründen seinerseits nicht versichert,

3.2 Schäden und Verluste, die durch ganz oder teilweise Versinken, Versaufen oder Verschlammen des versicherten Fahrzeuges in Wasser oder Schlamm und/oder durch Ansaugen von Wasser oder Schlamm verursacht werden, sind nicht versichert.

3.3 Schäden durch chemische und biologische Einwirkung (z.B. Oxidation, Schimmel, Säure oder Laugen) sind nicht versichert.

3.4 Auf weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß A.2.5, sowie D.1, D.3, E.1, E.3 und E.6 weisen wir besonders hin.

3.5 Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn vor Schadeneintritt eine Sicherheitsvorrichtung vorsätzlich außer Funktion gesetzt wurde, soweit der Schaden sich mit dieser Sicherheitsfunktion nicht oder nicht im entsprechenden Umfang ereignet hätte. War die Sicherheitsvorkehrung auf Grund grober Fahrlässigkeit außer Funktion, kürzen wir unsere Leistung in Abänderung zu A.2.16.1 in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4 Ersatzleistungen / Abzug neu für alt

4.1 Für den Umfang der Entschädigung gilt A.2 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Abweichend von A.2.7.3 nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug neu für alt vor.

5 Zusätzlicher Selbstbehalt

Bei jedem Brems-, Betriebs- oder reinen Bruchschaden gilt neben der nach A.2.12 vereinbarten Selbstbeteiligung eine weitere Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500,- vereinbart.

Dieser zusätzliche Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung bei Schäden durch Bedienfehler beim Aufladen des Akku eines Elektrofahrzeuges sowie bei Schäden am Akku durch Über- oder Unterspannung.

6 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Kündigen Sie oder wir die Fahrzeugvollversicherung oder wird die Fahrzeugvollversicherung in eine Fahrzeugteilversicherung geändert, erlischt der Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zu demselben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Entfallen diese Verträge nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Kfz-Bonus-Klausel

Stand 01.07.2019

Sie bestätigen uns:

Zu Vertragsbeginn bestehen zwischen Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner, Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Ihrem Unternehmen als Versicherungsnehmer - und der Württembergischen Versicherung AG als Versicherer - mindestens zwei weitere Verträge.

Jeder dieser Verträge kann wahlweise

- einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für ein weiteres Fahrzeug (ausgenommen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen)
- eine private Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Wohngebäude oder Hausratversicherung
- oder eine gewerbliche Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Gebäude-, Inhalts-, Transport-, Ertragsausfall/BU- oder Technische Versicherung

beinhalten.

Bestehen diese Verträge **zu Vertragsbeginn** noch nicht, nicht mehr oder nur noch teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus ab dem Vertragsbeginn auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Entfallen diese Verträge **nach Vertragsbeginn** ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Sondereinbarung zum Selbstbehalt in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Stand 01.07.2019

1 Höhe des Selbstbezalts

Erbringen wir Entschädigungsleistungen nach I.4.1.1 AKB für einen mit dem versicherten Fahrzeug verursachten Kfz-Haftpflichtschaden, tragen Sie den im Versicherungsschein dokumentierten Selbstbehalt.

2. Unsere Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten

Im Schadenfall sind wir in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts allein dem geschädigten Dritten gegenüber zur Befriedigung begründeter Ansprüche verpflichtet, §115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

3. Ihre Erstattungspflicht

1. Haben wir Entschädigungsleistungen erbracht, sind Sie verpflichtet, uns nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen den angeforderten Selbstbehalt im Rahmen der Regelungen nach Ziffer 1 zu erstatten.
2. Soweit unsere Entschädigungsleistungen insgesamt den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigen, sind Sie lediglich verpflichtet, diese Entschädigungsleistungen zu übernehmen.
3. Falls die von Ihnen freiwillig erbrachten Zahlungen unsere Entschädigungsleistungen in voller Höhe ausgleichen, erlischt die Verpflichtung zur Erstattung des Selbstbezalts und Ihr Vertrag gilt bezüglich dieses Schadenereignisses schadenfrei gemäß I.5 AKB. Eine von uns wegen Nichtzahlung des Selbstbezalts gemäß 6.1 b. dieser Sondereinbarung erhobene Vertragsstrafe ist keine freiwillig erbrachte Zahlung und mindert nicht unseren Schadenaufwand gemäß 3.3.

4. Laufzeit und Beendigung dieser Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Laufzeit. Sie können die Laufzeit Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1. Kommen Sie Ihrer Erstattungspflicht nach Ziffer 3.1 nach unserer entsprechenden Aufforderung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, diese Vereinbarung rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode aufzuheben.
2. Sowohl Sie, als auch wir können diese Vereinbarung mit Monatsfrist zum vereinbarten Ablauf oder anlässlich eines Schadens kündigen.
4. Im Übrigen endet diese Vereinbarung spätestens mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

5. Schadenmeldung nach Vertragsende

Wird uns nach Beendigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4) oder nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schaden gemeldet, der noch während der Dauer der Vereinbarung eingetreten ist, bleiben Sie verpflichtet, uns entsprechend nach Ziffer 3.1 die erbrachten Entschädigungsleistungen zu erstatten.

6. Vertragsänderung, nachträgliche Beitragsberichtigung, Vertragsstrafe

- 6.1 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Aufhebung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) bestehen, so sind Sie verpflichtet, uns rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode
 - a. die Beiträge zu bezahlen, die sich ohne Vereinbarung eines Selbstbezalts zu Beginn der laufenden Versicherungsperiode aus unserem Unternehmenstarif ergeben hätten (Wegfall des entsprechenden Beitragsnachlasses);

- b. eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts, mindestens aber in Höhe von EUR 500,- zu bezahlen.

6.2 Treten im Zeitraum der nachträglichen Beitragsberichtigung Schäden ein, zu denen Sie uns zum Zeitpunkt der Beitragsberichtigung bereits Entschädigungsleistungen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbezalts erstattet haben, so steht Ihnen auch bei Aufhebung der Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) keine Rückerstattung dieser Leistungen zu.

6.3 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Kündigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.3) bestehen, sind Sie verpflichtet, uns ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung den Beitrag zu bezahlen, der sich ohne Vereinbarung eines Selbstbezalts aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

Sondereinbarung Rabatt-Schutz

Stand 01.07.2019

1 Allgemeines

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und falls vorhanden in der Fahrzeugvollversicherung können Sie den Leistungsbaustein Rabatt-Schutz vereinbaren. Ein rückwirkender Abschluss dieser Sondereinbarung nach Eintritt eines Schadenfalles ist nicht möglich.

2 Schadenbelasteter Verlauf

Haben Sie einen Rabatt-Schutz vereinbart, führt ein Schaden im Sinne von I.4.2.1 und I.4.2.2 während der Dauer der Sondereinbarung zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend von I.3.4 im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse, Klasse 0 oder Malus-Klasse M.

Diese Regelung ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung wie auch in der Fahrzeugvollversicherung, auf je ein Schadenereignis im Kalenderjahr begrenzt.

Bei mehr als einem rückstufungsrelevanten Schaden im Kalenderjahr wird die tatsächliche Schadenanzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach I.3.4 um einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherungsschaden (Vollkaskoschaden) reduziert.

3 Voraussetzungen und Ausschluss bei Fahrern unter 23 Jahren

Einen Rabatt-Schutz können Sie mit uns nur vereinbaren, wenn sich der Vertrag bei Einschluss des Rabatt-Schutzes in einer SF-Klasse, (mindestens SF 1/2), befindet und Sie bereits Ihr 23. Lebensjahr vollendet haben.

War der Fahrer im Schadenfall unter 23 Jahre alt, so entfällt für diesen Schaden der Rabatt-Schutz. Der Schaden führt in diesem Fall nach I.3.4 zur Rückstufung.

4 Laufzeit und Beendigung

Vertragsdauer

Die Sondereinbarung zum Rabatt-Schutz wird für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Beendigung der Sondereinbarung

Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Fahrzeugvollversicherung endet auch die Sondereinbarung für die jeweilige Versicherungsart ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder sonstigem Eigentumsübergang des versicherten Fahrzeugs, oder wenn das Fahrzeug aus anderem Grund weggefallen ist.

Entfällt die Sondereinbarung zum Rabatt-Schutz, erlöschen die Ansprüche aus dem Rabatt-Schutz zum Zeitpunkt der Beendigung. Alle danach entstandenen Schäden führen nach I.3.4 zur Rückstufung.

Endet die Sondereinbarung, ist die dadurch erreichte SF-Klasse, Klasse 0 oder Klasse M/S Grundlage für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags nach Abschnitt I.

5 Übernahme eines Schadenverlaufs

Versichern Sie Ihr Fahrzeug anstelle des bislang versicherten Fahrzeugs, ist eine Übertragung des Schadenverlaufs aus dem Rabatt-Schutz entsprechend den Regelungen nach I.6 möglich.

6 Versichererwechsel

Bei einem Versichererwechsel bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf, der sich ohne Rabatt-Schutz ergeben hätte. Schäden im Sinne von I.3.4, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden wir dem Nachversicherer nach I.8.2 als rückstufungsrelevant bestätigen.

Sondervereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Stand 01.07.2019

1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. *Hinweis:* Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 AKB im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten

1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.5 Kommt es im Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem mitgeführten Anhänger und Beiwagen, wenn für diese nach A.1.1.5 AKB kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2 Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d. die berechtigten Mitfahrer des Fahrzeugs.

Berechtigt sind Mitfahrer, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

3 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000,-. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Vertragszeitraum angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000,-.

4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 AKB in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), so-

weit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnvolle Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Was ist nicht versichert?

Schäden durch Kernenergie

5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 AKB auch dann, wenn diese Schäden auf Grund von Erdbeben, Kriegereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

Ausbringungsschäden

5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

5.3 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

5.4 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang 3 zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Vertragliche Ansprüche

5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Subsidiarität

5.6 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

5.7 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen, oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen - soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen.

Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

5.8 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen

6 Beginn der Sondereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Vorläufiger Versicherungsschutz

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt ebenfalls als Zusage einer vorläufigen Deckung zur Kfz-Umweltschadensversicherung. Dies gilt auch,

wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Im Übrigen gelten die Regelungen B.1 und B.2.3 bis B.2.7 AKB für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung

Die Regelungen G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9 sowie G.3 bis G.8 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

8 Beitragszahlung

Die Regelungen C.1 bis C.3 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Besondere Anzeigepflichten

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Besondere Abstimmungspflichten

10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen

10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Führung des Verfahrens

10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach dieser Sondervereinbarung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I AKB.

15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen nach L AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.